



Stellungnahme des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus
durch das Bundeskriminalamt, BT-Drs. 16/9588

anlässlich der öffentlichen Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am
15. September 2008 in Berlin

Mit den vorgesehenen gesetzlichen Änderungen soll das Bundeskriminalamt (BKA) mit umfassenden polizeilichen Befugnissen zur Verhütung von terroristischen Straftaten und zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit in diesem Zusammenhang ausgestattet werden.

Der Entwurf wirft erhebliche datenschutzrechtliche Fragen auf, sowohl hinsichtlich der Abgrenzung der gesetzlichen Befugnisse zur Datenerhebung zwischen Bund und Ländern, als auch im Hinblick auf das Verhältnis zwischen Polizei und Verfassungsschutzbehörden.

Besonderen Bedenken begegnen verschiedene Regelungen zur heimlichen Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung.

I. Übergreifende Regelungsaspekte

1. Im Hinblick auf die weiterhin bestehende Zuständigkeit der Länder in diesem Kriminalitätsbereich sind aus meiner Sicht klare Aufgaben- und Befugnisabgrenzungen zwischen dem BKA und den Landespolizeibehörden unabdingbar, um mehrfache parallele Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht Betroffener wegen identischer Sachverhalte zu verhindern. Vor diesem Hintergrund bewerte ich den Umstand, dass gem. § 4a Abs. 2 Satz 1 BKAG-E die Aufgabenwahrnehmung durch das BKA die Zuständigkeit der Landespolizeibehörden auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr nicht berühren soll, kritisch. Dies führt dazu, dass sowohl das BKA als auch die Länder bei Abwehr einer durch den internationalen Terrorismus begründeten Gefahr parallele Abwehrmaßnahmen ergrei-



fen und in diesem Zusammenhang personenbezogene Daten erheben und verarbeiten.

Die in § 4a Abs. 2 Satz 2 BKAG-E vorgesehene Unterrichtsverpflichtung sowie die in Satz 2 vorgesehene „Benehmensregelung“ gewährleisten insoweit nicht eine eindeutige Abgrenzung der Länderzuständigkeiten von der Zuständigkeit des BKA. Im Gegenteil: Die Gesetzesbegründung zu § 4a verdeutlicht, dass „Benehmen“ nicht eine Zustimmung der Landespolizeibehörden oder einen gemeinsamen Entschluss hinsichtlich der Bewältigung von terroristischen Gefahrenlagen voraussetzt. Auch in den Fällen, in denen das BKA im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung die Zuständigkeit einer Landesbehörde feststellen sollte, bleibt es weiterhin tätig, wenn u. a. gem. § 4a Abs. 2 Satz 3 BKAG eine länderübergreifende Gefahr besteht. Dies dürfte bei Bedrohungen durch den internationalen Terrorismus die Regel sein.

Ich halte daher eine Regelung für geboten, wonach das BKA keine Gefahrenabwehrmaßnahmen treffen kann, wenn andere Polizeidienststellen des Bundes und der Länder schon entsprechend tätig geworden sind, und umgekehrt, dass diese Stellen an der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gehindert sind, wenn das BKA von seinem Entschließungsermessen gem. § 4a Abs. 1 BKAG-E Gebrauch gemacht hat.

Vor dem Hintergrund der Grundlagen für umfangreiche heimliche Eingriffsbefugnisse zur Straftatenverhütung in dem Gesetzentwurf stellt sich zudem die Frage der Abgrenzung der polizeilichen Befugnisse des BKA zu den Aufgaben und Befugnissen der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder. Im Gegensatz zur Gefahrenabwehr, die eine konkrete Gefahrenlage voraussetzt, stellt die Verhütung von Straftaten auf das Vorfeld der konkreten Gefahr ab. Damit werden sich die heimlichen Eingriffsbefugnisse des BKA in vielen Bereichen mit denen der Verfassungsschutzbehörden überschneiden.

Im Hinblick auf die weiterhin bestehende Zuständigkeit der Länder bei der Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus ist anzunehmen, dass das BKA nur in wenigen Fällen selbst zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus tätig werden wird. Vielfach dürften zudem ausreichende Erkenntnisse für die Annahme eines hinreichenden Tatverdachts i.S.v. § 152 Abs. 2 StPO vorliegen, sodass in diesen Fällen das BKA gem. § 4 BKAG oh-



nehin die gebotenen Maßnahmen nach der StPO ergreifen könnte und auf gefahrenabwehrende Befugnisse nicht angewiesen wäre.

Ausweislich der Gesetzesbegründung soll das BKA die Aufgabe der Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus erhalten, weil in manchen Fällen eine bestimmte Länderzuständigkeit nicht sofort festgestellt werden kann. Es handelt sich also um Fälle, in denen rasches Eingreifen erforderlich ist. Eingriffsmaßnahmen, die mit großem zeitlichen Aufwand verbunden sind, wie z.B. die Rasterfahndung gem. § 20j BKAG-E, sind hierfür gänzlich ungeeignet. Andererseits soll das BKA Befugnisse, wie z.B. die Platzverweisung (§ 20o BKAG-E) oder die Vorladung (§ 20f BKAG-E) erhalten, die eine flächendeckende Präsenz des Amtes voraussetzt, was faktisch aber nicht gegeben ist. Vor diesem Hintergrund habe ich Bedenken, inwieweit die in §§ 20a ff. BKAG-E vorgesehenen Erhebungs- und Verarbeitungsbefugnisse für die Erfüllung der dem BKA gem. § 4a BKAG-E zugewiesenen Aufgaben angemessen, erforderlich und geeignet sind.

Sofern den dargestellten Bedenken nicht Rechnung getragen wird, sollte zumindest die Erforderlichkeit und Geeignetheit der vorgesehenen Eingriffsbefugnisse nach einer bestimmten Zeit evaluiert und eine entsprechende Evaluierungsverpflichtung in das Gesetz aufgenommen werden. Zudem rege ich an, die Geltung der Befugnisse gem. §§ 20a ff. BKAG-E zeitlich zu befristen.

2. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung, zuletzt in seinem Urteil vom 27.02.2008 zur sog. „Online-Durchsuchung“ nach dem nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzgesetz (1 BvR 370/07), den Gesetzgeber verpflichtet, den aus der Achtung der Menschenwürde des Art. 1 Abs. 1 GG abzuleitenden Kernbereich privater Lebensgestaltung bei heimlichen Datenerhebungsmaßnahmen nicht nur zu achten, sondern den Schutz des Kernbereichs durch gesetzliche Regelungen sicherzustellen. Der vorliegende Gesetzentwurf weist insoweit Defizite auf:
 - a. Im Hinblick auf den differenzierten Kernbereichsschutz, den das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 03.03.2004 (1 BvR 2378/98) zur akustischen Wohnraumüberwachung postuliert hat (a. a. O., Rdn. 118 ff.), ist die in § 20h Abs. 5 BKAG-E vorgesehene Möglichkeit einer automatischen Aufzeichnung von Gesprächen prob-



lematisch. Es besteht hierdurch die Gefahr, dass insbesondere die vom Gericht geforderten Maßnahmen zur „Heilung“ einer unvorhergesehenen Kernbereichsverletzung, nämlich Unterbrechung der Maßnahme, Löschung der erhobenen Daten und Unverwertbarkeit der daraus gewonnenen Erkenntnisse (a. a. O, Rdn. 125), durch den Einsatz eines sog. Richterbandes ausgehöhlt werden.

- b. Auch die in § 20k Abs. 7 BKAG-E vorgesehene Kernbereichsregelung im Zusammenhang mit der dort vorgesehenen Befugnis zum verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme stellt eine Verkürzung der verfassungsgerichtlichen Vorgaben zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung dar.

In seinem Urteil vom 27.02.2008 (1 BvR 370/07) berücksichtigt das Bundesverfassungsgericht zwar den Umstand, dass die Automatisierung des Datenzugriffs im Rahmen einer Online-Durchsuchung das Erkennen kernbereichsrelevanter Daten erschwert, indem es ein zweistufiges Verfahren zum Schutz des Kernbereichs zulässt. Anknüpfend an die bisherige Rechtsprechung zum Kernbereichsschutz bleibt es in der ersten Stufe jedoch dabei, dass der Gesetzgeber darauf hinwirken muss, dass die Erhebung kernbereichsrelevanter Daten soweit wie möglich unterbleibt (a. a.O. Rdn. 281). Nur in Fällen, in denen dennoch Daten mit Bezug zum Kernbereich erhoben wurden, hat der Gesetzgeber durch Verfahrensvorschriften sicherzustellen, dass die Intensität der Kernbereichsverletzung so gering wie möglich bleibt. In diesem Zusammenhang betont das Gericht die Bedeutung geeigneter Verfahren zur Durchsicht der erhobenen Daten, bei denen den Belangen der Betroffenen hinreichend Rechnung zu tragen ist (a.a.O., Rdn. 283).

Diesen Vorgaben entspricht es nicht, wenn im Gesetzentwurf der verdeckte Eingriff in informationstechnische Systeme gem. Abs. 7 Satz 1 nur unzulässig sein soll, wenn **allein** kernbereichsrelevante Kommunikationsinhalte erfasst werden. Da diese Fälle in der Praxis kaum vorkommen werden, liefe ein derartiges Erhebungsverbot und damit der erforderliche Kernbereichsschutz ins Leere. Das Gericht hat eine Verengung des Erhebungsverbotes auf allein kernbereichsrelevante Informationen auch nicht intendiert. Anderenfalls wären Aussagen darüber, dass ein verdeckter Eingriff in informationstechnische Systeme nicht



unzulässig sei, wenn kernbereichsbezogene Kommunikationsinhalte mit Inhalten vermischt werden, die dem Ermittlungsziel unterfallen. (a. a. O., Rdn. 281), überflüssig gewesen.

Nach dem zweistufigen Schutzmodell des Gerichts muss der Gesetzgeber dafür Sorge tragen, dass ausnahmsweise erlangte kernbereichsrelevante Informationen nicht im Rahmen der weiteren polizeilichen Ermittlungen verwendet oder in diesem Zusammenhang zur Kenntnis gelangen können. Hiermit wäre es nicht vereinbar, wenn, wie in § 20k Abs. 7 Satz 2 BKAG-E vorgesehen, durch die Maßnahmen der „Online-Durchsuchung“ erhobene Daten durch Bedienstete des BKA gesichtet werden sollen. Vielmehr sollte die Durchsicht der betreffenden Daten durch eine unabhängige Instanz erfolgen.

- c. Schließlich ist die in § 20l Abs. 6 BKAG-E im Zusammenhang mit der Überwachung der Telekommunikation vorgesehene Regelung zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung vor dem Hintergrund der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung nicht ausreichend. Anknüpfend an die o.a. Entscheidung des Gerichts zur akustischen Wohnraumüberwachung hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 27.07.2005 zur präventiven Telekommunikationsüberwachung nach dem niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (1 BvR 668/04) gefordert, dass eine Telekommunikationsüberwachung unterbleiben muss, wenn im konkreten Fall tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme bestehen, dass sie Inhalte erfassen würde, die zum Kernbereich privater Lebensgestaltung zu zählen sind (a. a. O., Rdn. 163). Kommt es ausnahmsweise zur Erhebung kernbereichsrelevanter Informationen, dürfen diese weder gespeichert noch verwertet werden, sondern sind zu löschen (a. a. O., Rdn. 164). Diesen Vorgaben trägt die Regelung in § 20l Abs. 6 BKAG-E nicht Rechnung, wonach eine präventive Telekommunikationsüberwachung nur unzulässig sein soll, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass **allein** kernbereichsrelevante Kommunikationsinhalte erfasst werden. Auf meine Ausführungen unter 2.b. nehme ich ergänzend Bezug. Zudem besteht auch durch das hier vorgesehene Richterband die Gefahr, dass die vom Gericht geforderten Maßnahmen bei einer unvorhergesehenen Kernbereichsverletzung ausgehöhlt werden.



- d. Anknüpfend an die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung u. a. im o. a. Urteil zur akustischen Wohnraumüberwachung, wonach bei jedem heimlichen Beobachten des Staates ein Kernbereich privater Lebensgestaltung zu sichern ist, halte ich auch im Zusammenhang mit der vorgesehenen Erhebung von Daten mit besonderen Mitteln gem. § 20g BKAG-E Regelungen zum Schutz dieses Kernbereichs für erforderlich. Es mag dahinstehen, ob diese so ausgestaltet werden müssen, wie im Zusammenhang mit den Befugnissen zur Wohnraumüberwachung und zur Telekommunikationsüberwachung. Gänzlich davon abzusehen, wie im vorliegenden Gesetzentwurf geschehen, trägt der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung jedenfalls nicht Rechnung.

II. Online-Durchsuchung und Quellen-TKÜ

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem o. a. Urteil zur „Online-Durchsuchung“ nach dem nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzgesetz den verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme unter bestimmten, engen Voraussetzungen für zulässig erklärt. Auch wenn - mit Ausnahme der unzureichenden Regelungen zum Kernbereichsschutz, auf die ich unter I.2.b. eingegangen bin - in dem vorliegenden Gesetzentwurf die Vorgaben des Gerichts in § 20k BKAG-E nominell umgesetzt zu sein scheinen, sollte der Gesetzgeber prüfen, inwieweit eine derartige, tief in die Privatsphäre einer Vielzahl von Personen eingreifende Befugnis im Hinblick auf den damit verfolgten Zweck erforderlich ist.

Ausweislich der Begründung zu Anlass und Zielsetzung des Gesetzentwurfs soll dem BKA mittels der hier vorgesehenen Eingriffsbefugnisse die Möglichkeit gegeben werden, im Falle hoher terroristischer Bedrohung zeitnah entsprechende Gefahrenabwehrmaßnahmen durchführen zu können. Vor diesem Hintergrund ist mir nicht plausibel, inwieweit der verdeckte Eingriff in informationstechnische Systeme, der nach Meinung der Experten im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht am 10.10.2007 in jedem Einzelfall die Entwicklung entsprechender Software erforderlich macht und damit technisch sehr aufwändig ist, ein geeignetes Mittel darstellt, entsprechenden Gefahrenlagen rasch zu begegnen. Jedenfalls macht die in § 20k Abs. 5 Satz 2 BKAG-E vorgesehene Eilfallregelung im Zusammenhang mit der Anordnung dieser Maßnahme vor diesem Hintergrund keinen Sinn. Sie sollte gestrichen werden.



Auch wenn zu begrüßen ist, dass im Gesetzentwurf von einer Regelung zum heimlichen Betreten von Wohnungen zur Aufbringung entsprechender Überwachungssoftware, die im Rahmen der Entwurfsberatungen noch vorgesehen war, verzichtet wurde, habe ich insgesamt Zweifel, ob die mit der „Online-Durchsuchung“ verbundenen Risiken für die informationstechnischen Systeme wirksam zu beherrschen sind. Vor diesem Hintergrund ist fraglich, ob mit dieser Maßnahme ein adäquater Gewinn an Sicherheit erzielt werden kann.

Ich bewerte es positiv, dass in § 20l Abs. 2 BKAG-E eine eigenständige Rechtsgrundlage für die Befugnis der sog. „Quellen-TKÜ“ geschaffen wurde und diese Maßnahme damit von der eigentlichen „Online-Durchsuchung“ gem. § 20k BKAG-E abgegrenzt ist. Vor dem Hintergrund der Expertenausführungen im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht am 10.10.2007 habe ich jedoch Zweifel, wie technisch sichergestellt werden kann, dass dabei ausschließlich die laufende Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet wird und es zu keiner Erhebung weiterer personenrelevanter Informationen, z.B. auf der Festplatte des betreffenden Rechners, kommt.

III. Zu einzelnen weiteren Befugnissen des Gesetzentwurfs bemerke ich Folgendes:

1. § 20h BKAG-E - Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen

Die in Abs. 1 vorgesehene Möglichkeit, eine heimliche Wohnraumüberwachung sowohl mit akustischen als auch mit optischen Mitteln durchführen zu können, sehe ich kritisch. Meines Erachtens ist hiermit der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht gewahrt: Der Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht durch eine akustische Wohnraumüberwachung wird durch den zusätzlichen Einsatz heimlicher Videoüberwachungsmaßnahmen noch wesentlich vertieft.

Zu den in Abs. 5 vorgesehenen kernbereichsschützenden Regelungen verweise ich auf meine Ausführungen zu I.2.a.

2. § 20j BKAG-E - Rasterfahndung

An der Erforderlichkeit der Befugnis zur präventiv-polizeilichen Rasterfahndung durch das BKA bestehen Zweifel. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen,



die mit der Durchführung der bundesweiten Rasterfahndung nach den Terroranschlägen des 11. September 2001 gemacht worden sind, halte ich es jedenfalls für geboten, eine Verpflichtung zur unverzüglichen Evaluierung jeder durchgeführten Rasterfahndungsmaßnahme durch eine unabhängige Stelle und zur Veröffentlichung der dabei erzielten Ergebnisse im Gesetz zu normieren.

3. § 20l BKAG-E - Überwachung der Telekommunikation

Zu den in Abs. 6 vorgesehenen kernbereichsschützenden Regelungen verweise ich auf meine Ausführungen zu I.2.c.

4. § 20m BKAG-E - Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten und Nutzungsdaten

Bedenken bestehen hinsichtlich der in Absatz 2 vorgesehenen Schaffung einer Befugnis zur Erhebung von Teledienstnutzungsdaten. Bei der Erhebung von Nutzungsdaten im Sinne des Telemediengesetzes in der vorgesehenen Weise ist nicht auszuschließen, dass dabei auch Inhaltsdaten in großem Umfang mit erfasst werden. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wäre damit nicht Rechnung getragen. Der Eingriff würde sich noch verschärfen, wenn - wie vorgesehen - auch über zukünftig anfallende Nutzungsdaten Auskunft verlangt werden dürfte. Vor diesem Hintergrund rege ich eine Beschränkung der Auskunft auf die in § 8a Abs. 2 Nr. 5 BVerfSchG genannten Nutzungsdaten an.

5. § 20v BKAG-E - Gerichtliche Zuständigkeit, Kennzeichnung, Verwendung und Löschung

Die in Abs. 5 Satz 2 vorgesehene Unberührtheitsklausel, d.h. die uneingeschränkte Fortgeltung der Übermittlungsregelungen des § 18 BVerfSchG, § 10 MADG und § 8 BNDG führt zu einer Absenkung der in Abs. 5 Satz 1 geregelten Übermittlungsschwellen im Falle der Datenübermittlung an Nachrichtendienste. Damit könnten Erkenntnisse des BKA z.B. aus der „Online-Durchsuchung“ an die Nachrichtendienste übermittelt werden, obwohl diesen eine Befugnis zur Durchführung dieser Maßnahme fehlt. Die Unberührtheitsklausel sollte daher gestrichen werden.



Zudem besteht die Gefahr, dass durch die in Abs. 5 Satz 4 vorgesehene Formulierung, „soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist“, eine Erweiterung der in Satz 3 geregelten strikten Zweckbindung für die Verwendung von Erkenntnissen aus der Wohnraumüberwachung des BKA durch die Nachrichtendienste erfolgt. Die Formulierung sollte daher gestrichen werden.

6. § 20w BKAG-E - Benachrichtigung

Die Regelung in Abs. 1 orientiert sich stark an der entsprechenden Vorschrift im Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung nach der StPO. Danach findet eine grundsätzlich zu begrüßende Differenzierung nach den verschiedenen heimlichen Erhebungsbefugnissen statt. Im Einzelnen besteht aber folgende Kritik:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem o.a. Urteil zur akustischen Wohnraumüberwachung ausgeführt, dass zwecks Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes alle diejenigen von der heimlichen Maßnahme zu unterrichten sind, in deren Grundrechte durch sie eingegriffen worden ist (a. a. O., Rdn. 294). Diese Benachrichtigungspflicht besteht grundsätzlich auch gegenüber solchen Personen, die zufällig in ihrem informationellen Selbstbestimmungsrecht betroffen sind. Unter Abwägung der Intensität des Überwachungseingriffs, des erforderlichen Aufwandes der Feststellung der Identität des Betroffenen und der möglicherweise mit der Benachrichtigung verbundenen Beeinträchtigungen für sonstige Beteiligte, könne davon im Einzelfall abgesehen werden (a. a. O., Rdn. 297). Vor diesem Hintergrund ist die in § 20w Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchst. b BKAG-E vorgesehene Beschränkung u.a. auf „erheblich mitbetroffene Personen“ kritisch zu beurteilen. Auch hier trifft die Exekutive in typisierender Weise eine Vorauswahl der zu benachrichtigenden Personen und trägt damit der vom Verfassungsgericht geforderten Einzelfallabwägung nicht hinreichend Rechnung. Zudem ist die Beschränkung auf „erheblich mitbetroffene Personen“ zu unbestimmt und dürfte in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen.

Gleiches gilt für den in Abs. 1 Satz 3 vorgesehenen Ausschluss der Benachrichtigung bei Personen, die durch einen verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme, durch eine Telekommunikationsüberwachung sowie durch die Erhebung von Verkehrsdaten „nur unerheblich betroffen“ wurden und bei



denen „anzunehmen ist, dass sie kein Interesse an einer Benachrichtigung haben“.

Die in Abs. 2 Satz 1 vorgesehene Zurückstellung der Benachrichtigung zur Wahrung der Möglichkeit der weiteren Verwendung des verdeckten Ermittlers, ist mit den verfassungsgerichtlichen Vorgaben zur Gewährleistung der Benachrichtigung der von einer heimlichen Datenerhebungsmaßnahme Betroffenen nicht vereinbar. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem o. a. Urteil zur akustischen Wohnraumüberwachung ausdrücklich festgestellt, dass die weitere Verwendung eines nicht offen ermittelnden Beamten die Zurückstellung der Benachrichtigung nicht rechtfertigt (a. a. O., Rdn. 302).

Das Erfordernis zur Herbeiführung einer gerichtlichen Zustimmung zur weiteren Zurückstellung der Benachrichtigung sollte in Absatz 3 einheitlich bei allen heimlichen Maßnahmen auf sechs Monate festgelegt werden. In wie weit, wie in der Gesetzesbegründung dargelegt, die anderen dem BKA eingeräumten heimlichen Erhebungsbefugnisse gegenüber der akustischen Wohnraumüberwachung gem. § 20h BKAG-E und dem verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme gem. § 20k BKAG-E so wenig eingriffsintensiv sind, dass es hier ausreichen soll, die gerichtliche Zustimmung erst nach einem Jahr herbeizuführen, ist mir nicht plausibel. Gleiches gilt für den Zeitraum der weiteren Zurückstellung in Satz 2 und 3.

Im Hinblick auf die grundrechtsschützende Bedeutung der Benachrichtigung des Betroffenen von heimlichen Eingriffsmaßnahmen sollte auf die Regelung in Satz 4 über ein endgültiges Unterbleiben einer Benachrichtigung gänzlich verzichtet werden.